

Grundsatzbeschluss des Verwaltungsausschusses **vom 05.03.1997, TOP 18**

Bei der Vergabe von Vormittagsplätzen in den Kindergärten werden entsprechend den gesetzlichen Regelungen vorrangig Kinder berücksichtigt, die aufgrund ihrer sozialen Situation dringend einer Betreuung am Vormittag bedürfen. Ob ein sozialer Grund vorliegt, entscheidet ein Gremium, welches aus den Kindergartenleiterinnen, der Sozialamtsleiterin und der Frauenbeauftragten der Gemeinde Wardenburg besteht. Die weitere Aufnahme von Kindern erfolgt entsprechend ihrem Alter.

Der Beschluss in dieser Angelegenheit vom 26. Oktober 1994 wird aufgehoben.

Anlage zu TOP 18, VA 05.03.1997

Laut § 12 Abs. 3 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 25. September 1995, zuletzt geändert am 07.05.1996 soll der Träger eines Kindergartens bei seiner Entscheidung darüber, ob ein Kind in eine Vormittags- oder eine Nachmittagsgruppe aufgenommen wird, die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten berücksichtigen. Weitere Erläuterungen gibt das Gesetz hierzu nicht.

Aufgrund bisheriger Rechtsprechung und einzelner Ausführungen des Nds. Städte- und Gemeindebundes gelten als soziale Kriterien:

- Vorschulkind,
- Berufstätigkeit beider Elternteile bzw. eines allein erziehenden Elternteils,
- Kinder, in denen das Jugendamt die Aufnahme in den Kindergarten unbedingt empfiehlt,
- besondere Belastungen in der Familie, wie Krankheit/Behinderung eines weiteren Familienmitgliedes, eine große Anzahl von Kindern etc.,
- Geschwisterregelung (ein weiteres in der Familie vorhandenes Kind ist vormittags abwesend von zu Hause).

Nach diesen Kriterien und in dieser Reihenfolge werden die Kinder aufgenommen.